



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 101 O 32/17

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

des Vereins zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in
der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.,
vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Thomas Wilde, d.
stellvertr. Vorsitzenden Kay Wetzlich und d. Geschäftsfüh-
rerin als bes. Vertreter Nicole Thomas,
Heerstraße 14, 14052 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Rosenberger & Koch,
Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin,-

g e g e n

den Herrn

Berlin,

Beklagten,

hat die Kammer für Handelssachen 101 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, im schriftlichen Vorverfahren am 06.06.2017 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 227,55 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 226,10 Euro ab dem 27.01.2017 und aus 1,45 Euro ab dem 14.03.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Einspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Einspruch einlegen?

Der Einspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Einspruch gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu benennen.

In der Einspruchsschrift sind Angriffs- und Verteidigungsmittel (d.h. das gesamte Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten Anspruchs dient), soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens gerichteten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn dies nach der Überzeugung des Gerichts den Rechtsstreit nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 07.06.2017



Justizobersekretär

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.